

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 10. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2014) und **Antwort**

Bezirkliche Gepflogenheiten bei der Aufstellung von Gedenktafeln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf die Entscheidungen bezüglich der Aufstellung von Gedenktafeln unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden, insbesondere in Anbetracht der Koalitionsvereinbarung von 2011 und der darin enthaltenen Feststellungen bezüglich der Bedeutung von Transparenz und Partizipation als Standortfaktor für Berlin?

Zu 1.: Frage 1. bezieht sich auf Sachverhalte, die der Senat von Berlin nur teilweise in eigener Zuständigkeit beantworten kann. Die Gedenktafelkommission Charlottenburg-Wilmersdorf wurde daher um Informationen gebeten, auf die nachfolgend rekuriert wird.

Soweit sich die Frage darauf bezieht, dass die bezirkliche Gedenktafelkommission nichtöffentlich tagt, sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Anbringung von Gedenktafeln handelt es sich regelmäßig um eine Bezirksaufgabe (§ 3 Abs. 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG). Rechtlich unterliegt diese nicht der Entscheidungskompetenz der Bezirksverordnetenversammlung nach § 12 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), sondern der Verwaltungsbehörde. Der Bezirksverordnetenversammlung obliegt es allerdings, entsprechendes Verwaltungshandeln anzuregen (§ 13 BezVG).
- Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Fraktionslosen sowie den Vorsitzenden der Heimatvereine Charlottenburg und Wilmersdorf und der Leitung des Fachbereichs Kultur in der zuständigen Abteilung der Verwaltungsbehörde. Der Gedenktafelkommission steht mithin ausschließlich eine Beratungsfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik zu.
- Der Entscheidung über die Aufstellung einer Gedenktafel gehen in jedem Einzelfall umfangreiche Abwägungen voraus, nicht zuletzt vor dem Hinter-

grund, dass öffentliche Mittel im Bezirkshaushalt regelhaft nicht zur Verfügung stehen. Aus der Erfahrung der Arbeit der Gedenktafelkommission Charlottenburg-Wilmersdorf ergibt sich, dass der entsprechende Diskussionsprozess in einem geschützten Raum stattfinden muss, um offen geführt werden zu können. Erfolgt die Anregung, einer bestimmten Person zu gedenken, durch Dritte, vor allem aus der Einwohnerschaft des Bezirks, ist es bewährte Praxis, die Initiatorin oder den Initiator zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Dabei werden Art, Umfang und Zeitpunkt der Einbeziehung als Verfahrensfragen zwischen den Mitgliedern der Gedenktafelkommission vereinbart.

Angesichts der Zusammensetzung der Gedenktafelkommission, ihrer beratenden Funktion, der Möglichkeit für die jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren einer Gedenktafel, in einer persönlichen Anhörung Stellung zu beziehen, und weil die Notwendigkeit teilweise nichtöffentlicher Abstimmungsprozesse begründet wird, hält der Senat das beschriebene Verfahren auch hinsichtlich der Grundsätze der Transparenz und Partizipation für nachvollziehbar.

2. In der Koalitionsvereinbarung von 2011 wird die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als wichtige politische Querschnittsaufgabe bezeichnet. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen auf das bürgerschaftliche Engagement, die von den Gepflogenheiten im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf bei Entscheidungen zur Aufstellung von Gedenktafeln ausgehen?

Zu 2.: Bürgerschaftliches Engagement und offene Debatten sollten bei Entscheidungen über öffentliches Gedenken eine zentrale Rolle spielen. Insofern begrüßt der Senat es, wenn Bürgerinnen und Bürger sich für Gedenktafeln einsetzen, und es dient der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, wenn Gedenktafelkommissionen solche Initiativen aufnehmen und sich mit den Argumenten auseinandersetzen, die im Rahmen der Anhörung genannt werden. Dies entspricht der Praxis der Gedenktafelkommission Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wenn für die durch einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung eingesetzte Gedenktafelkommission darüber hinaus ein nichtöffentlicher Abstimmungsprozess erforderlich ist, um auftragsgemäß ein Votum abzugeben, ist dies legitim und sollte weiteres bürgerschaftliches Engagement nicht hemmen.

3. Sieht der Senat Handlungsbedarf, die bezirkliche Entscheidungspraxis in Bezug auf die Aufstellung von Gedenktafeln transparenter zu gestalten?

Zu 3.: Der Senat sieht weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit auf die bezirkliche Entscheidungspraxis hinsichtlich größerer Transparenz bei der Aufstellung von Gedenktafeln einzuwirken. Wie unter Antwort zu 1. ausgeführt, handelt es sich hier um eine Bezirksaufgabe.

4. Sieht der Senat Handlungsbedarf, die Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bei der bezirklichen Entscheidungspraxis in Bezug auf die Aufstellung von Gedenktafeln zu verbessern?

Zu 4.: Der Senat sieht weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit auf die bezirkliche Entscheidungspraxis hinsichtlich größerer Partizipationsmöglichkeiten bei der Aufstellung von Gedenktafeln einzuwirken. Siehe Antwort zu 1.

5. Sieht der Senat den Bedarf zur berlinweiten Vereinheitlichung der bezirklichen Gepflogenheiten bezüglich der Entscheidungspraxis bei der Aufstellung von Gedenktafeln?

Zu 5.: Der Senat sieht keinen Bedarf für eine berlinweite Vereinheitlichung der bezirklichen Gepflogenheiten bezüglich der Entscheidungspraxis bei der Aufstellung von Gedenktafeln. Ohnehin hat aber der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Aufstellung von Gedenktafeln regelmäßig den Bezirken zugewiesen. Dem Gesetzgeber – und nicht dem Senat – würde daher die Entscheidung obliegen, ob es Bedarf für eine berlinweite Vereinheitlichung der bezirklichen Gepflogenheiten gibt.

Berlin, den 29. Oktober 2014

In Vertretung

Tim Renner

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)